

# BERLINERFAHRRADSCHAU

## ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

BFS Berliner Fahrradschau GmbH (im folgenden „BFS Berliner Fahrradschau GmbH“) Luckenwalder Straße 4–6, 10963 Berlin  
Amtsgericht: Berlin Charlottenburg, HRB 180046 B, Geschäftsführer:  
Dr. Florian Bachelin.

### 1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH speichert die Angaben auf dem Anmeldeformular im automatischen Verfahren unter Berücksichtigung des § 33 Bundesdatenschutzgesetz und übermittelt sie im Rahmen der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten an ihre Dienstleister. Die Anmeldung ist bindend und kann nicht an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft werden.

### 2. Zulassung | Zuteilung der Standfläche | Mitaussteller Lösung vom Vertrag

2.1 Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH entscheidet über die Zulassung zur Messe unter Zugrundelegung des Messeprogramms, unter Berücksichtigung der sonstigen Anmeldungen und des zur Verfügung stehenden Platzkontingents nach Ihrem freien Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Ausstellervertrag kommt mit der schriftlichen Mitteilung über die Zulassung zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Zulassung zustande, sofern dem abweichenden Inhalt nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Mitteilung über die Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Veranstaltung ohne Begründung bis vier Wochen vor dem geplanten Messetermin abzusagen. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Fall verzinst erstattet. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Andere als die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen, dürfen nicht ausgestellt werden.

2.2 Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH wird die Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche in einer bestimmten Ausstellungsfläche oder in einem Hallenbereich besteht nicht. BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der zugeteilten Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass der Aussteller hieraus Rechte herleiten kann. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag der Teilnahmegebühr an den Aussteller zurückerstattet. Beanstandungen müssen unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend gemacht werden; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Die Verlegung, der Tausch oder die Teilung einer überlassen Standfläche mit Mitausstellern ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH gestattet. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten, unabhängig davon, ob dieses Unternehmen eigenes Personal im Rahmen der Messe beschäftigt und unabhängig davon, ob es sich um ein unabhängiges Unternehmen oder eine Konzernfirma bzw. eine Tochtergesellschaft handelt. Wird die

Standfläche durch ein weiteres Unternehmen ohne ausdrückliche Zustimmung der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH genutzt, ist die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH berechtigt, den Ausstellervertrag fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Der Aussteller haftet für das Verschulden von weiteren Unternehmen, die auf der ihm zugeteilten Standfläche ausstellen, unabhängig davon, ob die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH Ihre Zustimmung erteilt hat. Für den Fall, dass die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH einer gemeinschaftlichen Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen schriftlich zugestimmt hat, haften alle Unternehmen der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH gegenüber für die Zahlung der Teilnahmegebühr und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesamtschuldner.

2.4 Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu verweigern bzw. von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist hiervon unverzüglich zu informieren. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Bis zum 31. Januar kann die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 50% des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern. Eine Haftung für Kataloggebühren und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

### 3. Aufbau und Gestaltung der Stände | Musik auf dem Stand

3.1 Standbau und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH für die Gestaltung der Stände entsprechen. Die Beauftragung von Standbauunternehmen muss vor Beginn des Aufbaus der Stände der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH angezeigt und von Ihr genehmigt werden. Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein.

3.2 Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH kann vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf seine Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen und den betreffenden Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH zustehen.

3.3 Das Abspielen von Musik auf dem Stand durch die Aussteller ist nur mit vorheriger Zustimmung der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH zugelassen.

### 4. Teilnahmegebühr und sonstige Kosten | Zahlungsbedingungen | Pfandrecht | Aufrechnung

4.1 Die Teilnahmegebühr und die sonstigen Kosten bemessen sich nach der Größe und Lage der Standfläche und ergeben sich aus der Preisliste der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH. Die Preisliste ist verbindlich und nur für jeweils einen Messetermin gültig. Nachträgliche Erhöhungen der Preise sind nur mit Zustimmung des Ausstellers wirksam. Bei der

Berechnung der Standfläche werden bauliche Gegebenheiten wie Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten nicht berücksichtigt. Sofern die Nutzbarkeit gewährleistet ist und sofern insgesamt keine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, berechnen vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten auf der gemieteten Standfläche nicht zu einer Minderung der Teilnahmegebühr oder der sonstigen Kosten.

4.2 Mit der Zulassung zur Messe erhält der Aussteller eine Rechnung über die Teilnahmegebühr und die sonstigen Kosten. Beanstandungen der Rechnung sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Teilnahmegebühr steht der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH auch dann in voller Höhe zu, wenn der Aussteller die vermietete Standfläche nicht oder nur zum Teil nutzt. Sollte der Vertrag durch BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, hat der Aussteller einen Anspruch auf anteilige Erstattung, der von ihm gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach der Regelung der nachfolgenden Ziffer 6. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungseingang vor Beginn der Messe ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Kommt der Aussteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe von 8% über Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB) zu verlangen. Der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH bleibt es unbenommen, weitere Schäden geltend zu machen, sofern Ihr solche in Folge des Verzugs entstehen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn der Aussteller nachweist, dass der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist darüber hinaus berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, sofern der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht binnen weiteren 14 Tagen nachkommt.

4.3 Zur Sicherung der Forderungen der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH aus der Vermietung der Standflächen sowie der sonstigen Forderungen aus diesem Vertrag, räumt der Aussteller der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ein Pfandrecht an den von ihm eingebrachten Sachen ein.

4.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH aus dem Vertragsverhältnis aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Forderungen des Ausstellers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH hat der Aufrechnung ausdrücklich zugestimmt.

## 5. Hausrecht

Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH berechtigt, den Stand des betreffenden Ausstellers zu schließen oder räumen zu lassen.

## 6. Versicherung | Haftung

6.1 Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH wird ein Sicherheitsunternehmen mit der Bewachung des Messegeländes während der gesamten Dauer der Messe, einschließlich der Auf- und Abbaueiten beauftragen. Dessen ungeachtet übernimmt die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH keine Obhutspflicht für vom Aussteller eingebrachtes Ausstellungsut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen, sofern der Aussteller diese Risiken über eine Ausstellungsversicherung versichern kann. Auf Wunsch kann die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH den Abschluss einer Ausstellungsversicherung vermitteln.

6.2 Unberührt hiervon haftet die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht

um vorhersehbare Schäden oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder um Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit handelt. Der Höhe nach ist die Haftung der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH begrenzt auf die Deckungssumme Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

6.3 Ist die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenen Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH.

6.4 Für Schäden der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH, die durch das Personal des Ausstellers, durch Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, die für den Aussteller auf dem Messegelände tätig werden, verursacht werden, haftet der Aussteller nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Verjährung

Ansprüche gegen die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag, an dem der Aussteller über den jeweiligen Anspruch Kenntnis erlangt.

## 8. Erfüllungsort | Gerichtsstand | Anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort ist Berlin.

8.2 Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit der Aussteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin. Die BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist nach Ihrer Wahl berechtigt, Ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

8.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der BFS BERLINER FAHRRADSCHAU GmbH, sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

9.2 Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen im ganzen bzw. einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nicht, auch nicht konkludent verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.3 Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

**Datenschutzhinweis – Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserer (im Anhang beigefügten) Datenschutzerklärung sowie online unter: <http://berlinerfahrradschau.de/de/datenschutz>**